

## **NIEDERSCHRIFT**

### **über die 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Donnersbergkreises in der 11. Wahlperiode 2019/2024**

in Kirchheimbolanden, großer Sitzungssaal  
am Dienstag, 25. Juni 2024, 15.00 Uhr

Vorsitzender: Landrat Rainer Guth

Schriftführer/in: Julia Mayer

Teilnehmer/innen: siehe Anwesenheitsverzeichnis

#### **I. Eröffnung und Begrüßung:**

Landrat Rainer Guth eröffnet die 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Donnersbergkreises und begrüßt die Anwesenden.

#### **II. Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung vom 22.02.2024
2. Kindertagesstättenbestands- und Bedarfsplan 2024/2025
3. Neuregelung der Refinanzierung von Vertretungsfällen in den Kindertagesstätten im Donnersbergkreis
4. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Wildnisschule am Donnersberg e.V.
5. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII - Lewenstein social Plus gGmbH
6. Mitteilungen und Anfragen

Ergebnis der 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden am 25.06.2024

-----

## **Öffentlicher Teil**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:      Genehmigung der Niederschrift der 17. Sitzung vom  
22.02.2024

Landrat Rainer Guth verweist auf die Niederschrift und fragt nach Änderungswünschen. Solche werden nicht geäußert.

## II. Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss des Donnersbergkreises genehmigt bei einer Enthaltung die Niederschrift der 17. Sitzung vom 22.02.2024.

-----

## Öffentlicher Teil

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Kindertagesstättenbestands- und Bedarfsplan  
2024/2025

### I. Sachverhalt:

Auch drei Jahre nach dessen Inkrafttreten beschäftigt das neue rheinland-pfälzische Kitagesetz Leitungen, Erzieherinnen und Erzieher, Träger, Verwaltungsstellen und auch das Kreisjugendamt gleichermaßen. Leider sind noch nicht alle Einrichtungen im Donnersbergkreis so aufgestellt, dass jedem Kind eine mindestens siebenstündige durchgängige Betreuung mit einer Mittagsverpflegung angeboten werden kann. Die Schaffung ganztägiger Betreuungsplätze, die in vielen Kommunen mit erheblichen investiven Maßnahmen verbunden ist, stellt also das zentrale Thema dar und bis zum Ende der Übergangsfrist 2028 besteht daher vielerorts noch dringender Handlungsbedarf.

Der provisorische Standort der Kita Steinbach in der ehemaligen Jugendherberge wird zum neuen Kitajahr nicht mehr benötigt, so dass dieser wegfällt. In der Kita in Obermoschel, die zum 01.09.2024 in die Trägerschaft der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land übergehen wird, muss aufgrund hoher Bedarfe allerdings eine provisorische Containerlösung geschaffen werden, so dass hier 19 Plätze zusätzlich geschaffen werden können.

### Überblick über die Platzveränderungen gegenüber Bedarfs- und Bestandsplan 2023/2024

Anzahl aller Plätze im Bedarfs- und Bestandsplan 2024/2025:	3.523	(+/- 0)
Anzahl Ü2-Plätze im Bedarfs- und Bestandsplan 2024/2025:	3.417	(+ 28)
Anzahl U2-Plätze im Bedarfs- und Bestandsplan 2024/2025:	106	(-28)

In den Vorjahren wurde nachfolgend das Verhältnis von Ganztagsplätzen zu Teilzeitplätzen ausgewiesen. Eine Unterscheidung erfolgt hierbei lediglich nach Zeitkorridoren der Betreuungszeit bis sieben Stunden und über sieben Stunden täglich, unabhängig von einer etwaigen Mittagsunterbrechung. Anhand des unterschiedlichen Verständnisses des Begriffes „Ganztagsplatz“ im Gefüge der neuen Betreuungsstrukturen wird künftig auf diese Gegenüberstellung verzichtet und stattdessen der –in unseren Augen- aussagekräftigere Anteil von Plätzen,

die den Rechtsanspruch bereits erfüllen, also zumindest eine siebenstündige durchgängige Betreuung ermöglichen, bzw. eben noch nicht erfüllen, ausgewiesen.

Anzahl der Plätze, die den Rechtsanspruch bereits erfüllen im Bedarfs- und Bestandsplan 2024/2025:	2.956
Anzahl der Plätze, die den Rechtsanspruch nicht erfüllen im Bedarfs- und Bestandsplan 2024/2025:	567

Da immer wieder unterjährige Veränderungen der Betriebserlaubnisse nötig sind und waren, werden die personellen Veränderungen im Bedarfsplan 2024 auf die Werte der Betriebserlaubnisse zum Beginn des laufenden Kitajahres dargestellt (hier: 01.09.2023).

Stellenveränderung gegenüber Betriebserlaubnisse zum 01.09.2023: -7,87 VZÄ

Dies resultiert aus der bedarfsgerechter Umwandlung von 28 U2-Plätzen in Ü2-Plätze, insgesamt betrachtet bleibt die Anzahl der Plätze im gesamten Donnersbergkreis aber gleich.

Weiterhin trägt auch die Schließung eines Standorts (Außengruppe Kita Steinbach) zur Reduzierung der Stellen bei.

Der Kreiselternausschuss hat vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und zurückgemeldet, dass von dort keine Bedenken bestehen.

## II. Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss des Donnersbergkreises beschließt den Kindertagesstättenbestands- und Bedarfsplan für das Kita-Jahr 2024/2025 in der vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## Öffentlicher Teil

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Neuregelung der Refinanzierung von Vertretungsfällen in den Kindertagesstätten im Donnersbergkreis

### I. Sachverhalt:

Die bisherige Refinanzierungspraxis von Vertretungsausfällen in den Kindertagesstätten im Donnersbergkreis berücksichtigt Kosten für Vertretungskräfte für nicht planbare Ausfälle wie zum Beispiel Krankheit und Urlaubsvertretungen in Ausnahmefällen wie z.B. Urlaub in unmittelbarem Anschluss an längere Krankheit oder Reha. Diese Praxis wurde durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27.06.2019 bestätigt. Hintergrund ist, dass hier die arbeitsrechtliche Auslegung des Begriffs „Vollzeitäquivalente“ (VZÄ) zu Grunde liegt, wonach bei der Berechnung der Jahresarbeitszeit bereits ein statistischer Anteil für krankheits- und urlaubsbedingte Ausfälle berücksichtigt ist. Für planbare Abwesenheitszeiten obliegt die Sicherstellung der Vertretung dem Kita-Träger im Rahmen seines Direktionsrechtes.

Seit Inkrafttreten des neuen KiTaG am 01. Juli 2021 wird die Grundpersonalisierung nicht mehr durch die bisherige Gruppenkonstellation, sondern durch einen so genannten platzgenauen Personalisierungsschlüssel bemessen. Hiermit soll sichergestellt werden, dass jede Betreuungsstunde für jedes Kind in der Einrichtung personalisiert wird und damit eine ausreichende Personalstärke vorhanden ist, um zum einen den Anforderungen an die Aufsichtspflicht, zum anderen aber auch den Ansprüchen an eine pädagogisch qualitativ hochwertige Arbeit gerecht zu werden. Für Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ergibt sich je Platz einen Stellenschlüssel von 0,263 VZÄ und für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt diese 0,1 VZÄ. Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von 7 Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit wird die Personalquote entsprechend angepasst.

Nach Inkrafttreten des KiTaG wurde die bisherige Refinanzierungspraxis verstärkt in Frage gestellt, da durch Krankheitsausfälle, aber auch durch Personalausfall während Urlaubszeiten, Regenerationstagen und Fortbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kindertagesstätten immer wieder auf den so genannten Maßnahmenplan zurückgreifen müssen und somit Betreuungszeiten eingeschränkt werden oder lediglich der Betrieb von Notgruppen möglich ist.

Das Kreisjugendamt hat sich dieser Thematik angenommen und konnte für einen fachlichen Austausch Frau Xenia Roth vom rheinland-pfälzischen Bildungsministerium als kompetente Ansprechpartnerin für die am 29.05.2024 stattgefundene Dialogrunde gewinnen. Bereits in Vorbereitung auf die Dialogrunde hatte Frau Roth die Entstehung und komplexe Berechnung der Personalisierungsquote detailliert erläutert.

Im Gegensatz zu der anfangs beschriebenen arbeitsrechtlichen Auslegung des Begriffes „Vollzeitäquivalente“ hat das Bildungsministerium nach ihrer Darlegung bei der Berechnung der Personalquote, auch wenn diese im Gesetz weiterhin als „Vollzeitäquivalente“ bezeichnet ist, eine rein mathematische Betrachtung des Begriffes vorgenommen. Das Ministerium geht – anders als das Verwaltungsgericht in der Entscheidung vom 27.06.2019 – bei den genannten Personalisierungsquoten von 0,1 VZÄ bzw. 0,263 VZÄ von jeweils anwesenden Personalanteilen aus, so dass hier keinerlei Anteile für Ausfälle, welchen Ursprungs auch immer, mitgedacht sind.

Um für die Familien im Donnersbergkreis ein verlässliches Betreuungsangebot zu gewährleisten und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kitas gute Arbeitsbedingungen zu erhalten, schlägt das Jugendamt des Donnersbergkreises vor, zukünftig – beginnend mit dem Abrechnungsjahr 2024 - die Refinanzierung von Vertretungskräften unabhängig von dem Grund der Abwesenheit der Stammkraft mitzutragen, um somit eine möglichst stabile Personalsituation auch in Urlaubszeiten oder während Fortbildungen zu ermöglichen.

Seitens Bildungsministerium wurde die o.g. Sichtweise schriftlich dargelegt und bestätigt, dass es sich – trotz des vorliegenden Urteils des Verwaltungsgerichts Neustadt - dabei nicht um eine freiwillige Leistung handelt.

## II. Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet die Neuregelung der Refinanzierung von Vertretungsfällen in den Kindertagesstätten im Donnersbergkreis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



spielsweise Freizeiten, Seminare und Kurse vorrangig an Kinder und Jugendliche, die den Weg in die Wildnis wagen und Natur erleben wollen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt somit im Bereich der Jugendarbeit gemäß §11 SGB VIII.

Es ist vorgesehen, dass die Vereinsvertreter den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in der Sitzung die Wildnisschule am Donnersberg e.V. vorstellen und entsprechende Fragen beantworten.

Einschätzung und Beschlussvorschlag der Verwaltung des Kreisjugendamtes:

Die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen nach Auffassung der Verwaltung des Kreisjugendamtes bei der Wildnisschule am Donnersberg e.V. vor. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag der Wildnisschule am Donnersberg e.V. auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.

## II. Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss des Donnersbergkreises stimmt dem Antrag der Wildnisschule am Donnersberg e.V. vom 22.01.2024 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 12 AGKJHG zu.

Abstimmungsergebnis:      14 Ja - Stimmen  
                                         1 Enthaltung  
                                         0 Nein - Stimmen



Im Tätigkeitsfeld der Jugendhilfe bietet der Träger insbesondere ambulante Hilfen zur Erziehung an. Unter diese fallen insbesondere das Begleitete Umgangsrecht (§ 18 SGB VIII), die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer (§ 30 SGB VIII), Clearings (§ 30 SGB VIII oder § 31 SGB VIII), Soziales Kompetenztraining (§ 30 SGB VIII oder § 10 JGG) sowie Erlebnispädagogische Angebote und Medienkompetenztrainings.

Es ist vorgesehen, dass der Geschäftsführer der Lewenstein social Plus gGmbH, Herr Christian Haase, den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses in der Sitzung die Lewenstein social Plus gGmbH vorstellt und entsprechende Fragen beantwortet.

Zum vollständigen Antragsüberblick soll noch ergänzt werden, dass die die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII beantragende Lewenstein social Plus gGmbH unter der sogenannten „Lewenstein Gruppe“ organisiert ist. Unter dieser übergeordneten Bezeichnung existieren neben der „Lewenstein social Plus gGmbH“ noch die „Lewenstein-Adventures“ sowie ein Angebot unter der Bezeichnung „Lewenstein facility Services“. Die hier erörterte Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII betrifft ausschließlich die gemeinnützige „Lewenstein social Plus gGmbH“ aus der Lewenstein Gruppe und nicht die in diesem Absatz zur inhaltlichen Nachvollziehbarkeit aufgeführten weiteren Angebote.

Einschätzung und Beschlussvorschlag der Verwaltung des Kreisjugendamtes:

Die sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe liegen nach Auffassung der Verwaltung des Kreisjugendamtes bei der Lewenstein social Plus gGmbH vor. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag der Lewenstein social Plus gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.

## II. Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss des Donnersbergkreises stimmt dem Antrag der Lewenstein social Plus gGmbH vom 12.06.2024 auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 12 AGKJHG zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## Öffentlicher Teil

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:                      Mitteilungen und Anfragen

Landrat Rainer Guth berichtet von den beiden nachfolgenden Tagesordnungspunkten, welchen in der letzten Sitzung des Kreisausschusses zugestimmt wurde.

- Errichtung einer gemeinsamen Koordinierungsstelle im Zuge der Vormundschaftsreform zwischen den Landkreisen Kaiserslautern, Kusel und dem Donnersbergkreis sowie der Stadt Kaiserslautern
- Kita-Finanzierung freier Träger - Umsetzung der Übergangsvereinbarung für die Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2024

Landrat Rainer Guth bedankt sich abschließend bei den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt um 16.30 Uhr die Sitzung.

gez.  
Vorsitzender  
(Rainer Guth)

gez.  
Schriftführerin  
(Julia Brettinger)

Weiter anwesend: siehe Anwesenheitsverzeichnis

## **ABSCHLUSS**

Tag der Einladung: 17.06.2024

Tag der Sitzung: 25.06.2024

Sitzungsort: Kirchheimbolanden

Beginn der Sitzung: 15.00 Uhr

Ende der Sitzung: 16.30 Uhr

Zahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses 35

Zahl der anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses 20

Zahl der abwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses 15

Vorsitzender: Landrat Rainer Guth

Schriftführer/in: Julia Brettinger